

# **Vorlage der Spezialkommission 2011/6**

## **«Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts»**

vom 6. Oktober 2011

11-68

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2011/6 hat die Vorlage betreffend Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts an 4 Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Ernst Landolt sowie Andreas Jenni, Leiter Amt für Justiz und Gemeinden, vertreten. Die Protokollführung oblag Tobias Wiedmer vom Amt für Justiz und Gemeinden.

### **1. Ausgangslage**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) stammt aus den Anfängen des 20. Jahrhunderts und wurde in der Zwischenzeit mehrfach abgeändert. Trotzdem sind viele Bestimmungen veraltet, die nunmehrige partielle Neufassung trägt diesem Umstand Rechnung. Seitens des Bundes wurde eine Revision des Vormundschaftsrechts herbeigeführt, die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches (Art. 360 – 455) wurde neu gefasst.

Dies bedingt nun Änderungen des kantonalen EG ZGB sowie Anpassungen weiterer Gesetze.

Eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus Gemeinden und Verwaltung unter der Leitung des Vostehers des Volkswirtschaftsdepartements hat einen Vorentwurf ausgearbeitet. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates fusst auf diesen Vorarbeiten. Das Ergebnis der Beratung durch die Kommission legen wir Ihnen hiermit vor.

### **2. Eintreten auf die Vorlage**

Sämtliche Fraktionen sprachen sich in zustimmender Weise zur Vorlage aus. Zwar wurden bereits zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage unterschiedliche Meinungen kundgetan, insgesamt aber fand die Vorlage eine positive Aufnahme. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

### **3. Detailberatung**

Die wesentliche Vorgabe des Bundes ist die Einführung professioneller Strukturen. Nötig macht dies die Tatsache, dass es unter anderem in kleineren Gemeinden schwierig ist, entsprechendes Fachwissen zu begründen. Bei einem Wechsel in der Gemeindebehörde geht vorhandenes Wissen verloren, Neumitglieder sind meist von den vielfältigen Möglichkeiten überfordert, kennen die Gesetzesbestimmungen kaum. Dies wiederum wirkt sich auf die von den Massnahmen betroffenen Personen aus, ein Zustand, den es zu vermeiden gilt.

Deshalb ist schweizweit eine Vereinheitlichung gefordert, Vorgaben sind einzuhalten. Für die Ausgestaltung der Behördenorganisation verbleibt aber den Kantonen ein Bereich, in dem sie selber Ermessensspielraum haben. Auch der Kanton Schaffhausen geht hier seinen Weg. Als fester Bestandteil der Vereinheitlichung jedoch ist zwingend eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu schaffen. Zudem ist sicherzustellen, dass für die angeordneten Massnahmen auch tatsächlich Beistände zur Verfügung stehen. Diese Vorgaben werden im Kanton Schaffhausen wie folgt umgesetzt:

- Einführung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Bildung von regionalen Berufsbeistandschaften

Die KESB tritt an die Stelle der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden. Sie ist für die Anordnung der Massnahmen zuständig und ernennt als Beistand eine Privatperson oder einen Berufsbeistand. Der Sitz dieser kantonalen Fachbehörde befindet sich in der Stadt Schaffhausen.

Die Berufsbeistandschaften sind für die personen- und sachgerechte Betreuung der Verbeiständeten in den Regionen verantwortlich. Sie sind für den Vollzug der durch die KESB angeordneten Massnahmen zuständig und unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB.

### **Zusammensetzung KESB**

Das nZGB sieht eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern vor. Die kantonale Regelung sieht eine Anzahl von drei bis fünf Mitgliedern vor. Damit wird berücksichtigt, dass es im Kanton Schaffhausen nur einen KESB-Kreis gibt. Als Fachbehörde muss sie interdisziplinär zusammengesetzt sein. Die fachliche Ausrichtung bestimmt die Wahlbehörde. Es sollen Recht, Sozialarbeit und Psychologie vertreten sein. Gemäss der bundesrätlichen Botschaft muss dem Gremium eine juristisch ausgebildete Person angehören. Bei andern Erfordernissen werden weitere Personen beigezogen (Ersatzmitglieder oder Fachsekretariat). Dies gilt beispielsweise für Personen mit treuhänderischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung.

Unterstützt wird die KESB von einer Kanzlei mit Fachpersonal. Damit die KESB am 1.1.2013 voll funktionsfähig ist, müssen einzelne Mitglieder sowie Teile der Kanzlei die Arbeit bereits im Herbst 2012 aufnehmen. Dies ist bei der Ausschreibung entsprechend zu vermerken.

### **Wahl und Aufsicht**

Die KESB muss schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit vornehmen, ordnet fürsorgliche Unterbringung an, überprüft ärztliche Unterbringungsentscheide und bestimmt so über das Schicksal von Personen. Sie wird deshalb als Gericht ausgestaltet. Das Obergericht ist die Beschwerde- und Aufsichtsinstanz.

Die Mehrheit in der Kommission stellte sich gegen die vom Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagene Wahlbehörde. Nicht das Obergericht, sondern der Kantonsrat soll, wie es das Justizgesetz in Art. 2 Abs. 1 auch für andere Gerichte vorsieht, Wahlinstanz sein.

### **Protokollierung**

Die Kantone können, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, auch einzelne Verfahrensfragen regeln. Der Kommission erscheint es wichtig, auch zu Verfahrensfragen Stellung zu nehmen. Gegenüber der Vorlage des Regierungsrates werden für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht einige Lockerungen eingefügt, da sonst die strengeren Regelungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten würden. Zulässig sein soll eine Eröffnung des Entscheides mündlich oder im Dispositiv, wobei die Partei jedoch eine schriftliche Begründung verlangen kann. Zudem wird festgehalten, dass die Partei das Protokoll nicht unterschreiben muss.

Der Grund für dieses Vorgehen liegt auf der Hand. Muss auf die Erstellung des Protokolls bei einer langen Verhandlung entsprechend auch lange gewartet werden, müssen sämtliche Gerichtspersonen lange Wartezeiten auf sich nehmen, was im Sinne der Kostenfolgen nicht erwünscht ist.

### **Zusammensetzung Berufsbeistandschaften**

Im Kanton Schaffhausen bestehen höchstens vier Berufsbeistandschaften. Die Gemeinden schliessen sich so zusammen, dass jeweils ein Einzugsgebiet von ca. 10'000 Einwohnern je Beistandschaft entsteht. Sie nehmen die Aufgaben in den Regionen wahr. Gemeinden, die sich (im Hinblick

auf die Regelung ab 1.1.2013) bis 30. Juni 2012 keiner oder einer zu kleinen Berufsbeistandschaft angeschlossen haben, werden vom Regierungsrat einer Berufsbeistandschaft zugeteilt. Die Berufsbeistände haben ein Arbeitspensum von mindestens 40 Prozent zu erfüllen. Deren fachliche Eignung muss durch Ausbildung und Praxis nachgewiesen werden.

#### **4. Kosten**

Der Kanton trägt die vom Bund ausgelösten Mehrkosten. Insbesondere ist er für die Kosten der KESB zuständig. Der Kanton beteiligt sich zudem im bisherigen Umfang (25 Prozent) an den anderweitig nicht gedeckten Massnahmevollzugskosten (Teil der Sozialhilfekosten). Dies im Falle, dass Kosten nicht den Verbeiständeten auferlegt werden können (z. B. bei Fremdplatzierungen von Kindern).

Im Übrigen finanzieren die Gemeinden die regionalen Berufsbeistandschaften.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die KESB inkl. Fachsekretariat mit rund 1'000 Stellenprozenten auskommen sollte. In der Kommission wurde teilweise die Meinung vertreten, dies sei zu wenig. Die Stellenprozentage der KESB wie auch die Stellenprozentage der Berufsbeistandschaften sind jedoch nicht Teil des Gesetzestextes. Es wird darüber im Rahmen der Budgets entschieden.

Die Kosten des Kantons belaufen sich gemäss Vorlage des Regierungsrates bisher auf etwa 0,6 Mio. Franken, neu auf etwa 1,8 Mio. Franken; die Kosten der Gemeinden auf bisher etwa 3,8 Mio. Franken, neu auf etwa 3,5 Mio. Franken. Genaue Zahlen sind kaum möglich, da Erfahrungswerte fehlen. Die neue Organisationsstruktur muss erst noch aufgebaut werden.

#### **5. Gesetzesanpassungen**

Insgesamt konnte den meisten Artikeln zugestimmt werden. Bei den nicht besonders erwähnten Änderungsanträgen der Kommission handelt es sich um eher untergeordnete Anpassungen oder Ergänzungen.

#### **6. Kommissionsantrag**

Die Kommission hat in der Schlussabstimmung der nun vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrten Damen und Herren Kantonsräte, den Kommissionsanträgen zu folgen.

Für die Spezialkommission:

Willi Josel (Präsident)  
Franziska Brenn  
Heinz Brütsch  
Iren Eichenberger  
Bernhard Müller  
Peter Scheck  
Sabine Spross  
Jeanette Storrer  
Dino Tamagni  
Jürg Tanner  
Nihat Tektas

Gesetz  
zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts  
vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Folgende Erlasse werden geändert:

— **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911<sup>1)</sup>**

**Art. 21 Ziff. 5**

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch

5. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei:

ZGB

Art. 361 Errichtung eines Vorsorgeauftrages.

**Art. 39a**

Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe einer anderen Stelle zuweisen oder einer privaten Inkassostelle übertragen.

**Gliederungstitel vor Art. 41**

B. Kindesrecht

I. Unterhaltsanspruch

a) Unterhaltsverträge

**Art. 41**

Aufgehoben

b) Inkassohilfe

**Art. 42**

Die Inkassohilfe gemäss Art. 290 ZGB obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe einer anderen Stelle zuweisen oder einer privaten Inkassostelle übertragen.

II. Pflegekinder und Jugendhilfe

a) Pflegekinder

**Art. 43**

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

- b) Jugendhilfe

**Art. 44**

Der Regierungsrat bezeichnet die zur Sicherung der Zusammenarbeit in der Jugendhilfe zuständige Behörde und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

**C. Kindes- und Erwachsenenschutz**

**I. Organisation und Zuständigkeit**

**Art. 45**

<sup>1</sup> Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als erstinstanzliche Entscheidbehörde und das Obergericht als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz vollzogen.

<sup>2</sup> Die Organisation und Zuständigkeit richtet sich nach dem Justizgesetz.

**II. Verfahren**

- a) Allgemeine Bestimmungen

**Art. 46**

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Art. 443 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht richtet sich nach Art. 450 ff. ZGB und den nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar.

- b) Beschleunigungsgebot

**Art. 47**

<sup>1</sup> Die Verfahren sind beförderlich durchzuführen.

<sup>2</sup> Es gibt keine Gerichtsferien.

- c) Ausschluss der Öffentlichkeit

**Art. 48**

<sup>1</sup> Die Verfahren sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beratungen der Behörde finden unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit statt.

- d) Abklärungen

**Art. 49**

<sup>1</sup> Eine geeignete Stelle ~~respektive oder eine geeignete~~ Person, die nicht Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein muss, kann mit Abklärungen beauftragt werden.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Behörde über ihre Abklärungen einen kurzen Bericht. Diese bestimmt dann, ob das Verfahren weiterzuführen oder einzustellen ist.

<sup>3</sup> Die Einstellung ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

e) Verfahrensleitung und Instruktion

**Art. 50**

<sup>1</sup> Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gesamtbehörde oder der Kammer leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied der KESB delegieren.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Fachsekretariats unterstützen die Verfahrensleitung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit, haben beratende Stimme, erarbeiten unter der Verantwortung der Verfahrensleitung Referate, führen in der Regel das Verhandlungsprotokoll und redigieren die Entscheide.

f) Anhörung und Zeugeneinvernahmen

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung kann auch die Mitglieder des Fachsekretariates oder andere geeignete Personen mit Anhörungen und Zeugeneinvernahmen beauftragen.

<sup>2</sup> Der wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten. Bei Kindern sind nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren. Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonbandaufnahmegeräte verwendet werden. ~~Dies ist den Beteiligten vorgängig bekanntzugeben.~~

<sup>3</sup> Das Protokoll wird durch die protokollführende Person unterzeichnet.

g) Mitteilungspflicht

**Art. 52**

<sup>1</sup> Falls eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Änderung des Eintrags im Einwohnerregister zur Folge hat, informiert die Behörde die Register führende Gemeinde.

<sup>2</sup> Vor der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinden, insbesondere bei Fremdplatzierungen, wird die zuständige Berufsbeistandschaft sowie die betroffene Gemeinde in der Regel informiert. Vorsorgliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

h) Begründung

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Entscheid des Obergerichts ist zu begründen und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vorher kann eine Eröffnung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs stattfinden.

<sup>2</sup> Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, weist das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hin, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

### III. Kosten und Entschädigung

#### a) Verfahrenskosten

##### Art. 543

<sup>1</sup> Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen. Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.-- und richtet sich nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Geschäftes. Die Interessen der gebührenpflichtigen Person und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden. Kostenvorschüsse werden in der Regel nicht verlangt.

<sup>2</sup> Minderjährigen dürfen keine Kosten auferlegt werden. Den Eltern minderjähriger Betroffener dürfen Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind wenn sie sich in günstigen finanziellen Verhältnisse befinden.

<sup>3</sup> ~~Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.-- und richtet sich nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Geschäftes. Die Interessen der gebührenpflichtigen Person und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden.~~ Aus zureichenden Gründen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Bei mutwilligem oder leichtfertigen Verhalten können eine Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.-- sowie die Kosten auferlegt werden. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe wegen mutwilligen oder leichtfertigen Verhaltens.

<sup>4</sup> Das Obergericht regelt das Nähere.

#### b) Parteientschädigung

##### Art. 554

<sup>1</sup> Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen.

<sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht ist bei Obsiegen eine können Parteientschädigungen zuzusprechen nach Ermessen zugesprochen werden.

### IV. Berufsbeistandschaften und private Beistände

#### a) Organisation

##### Art. 565

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen Berufsbeistandschaften. Eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> ~~Der Im~~ Kanton Schaffhausen hat es besteht aus höchstens vier Berufsbeistandschaften. Es handelt sich um eine geleitete Organisation. Die fachliche Eignung ~~der Leitung und~~ der Mitarbeitenden muss durch Ausbildung oder Praxis nachgewiesen sein.

<sup>3</sup> Das Arbeitspensum der Berufsbeistände beträgt mindestens 40 Stellenprozent. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Im Übrigen ist die Organisation der Berufsbeistandschaft Sache der Gemeinden.

#### b) Zuständigkeit

**Art. 576**

<sup>1</sup> Die Berufsbeistandschaften

- a) übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einem privaten Mandatsträger überträgt;
- b) sorgen in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine regelmässige Weiterbildung der Berufsbeistände;
- c) weisen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf hilfsbedürftige Personen hin;
- d) unterstützen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei deren Vorabklärungen.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Säumnis, insbesondere bei Fehlen eines geeigneten Berufsbeistandes, auf Kosten der Berufsbeistandschaften Ersatzmassnahmen ergreifen.

c) Entschädigung der Beistände

**Art. 587**

<sup>1</sup> Die Entschädigung des Beistandes beträgt pro Jahr zwischen Fr. 500.-- und Fr. 3'000.-- zuzüglich der notwendigen Spesen.

<sup>2</sup> Bei besonders schwierigen Verhältnissen, die ausserordentliche Mühe erfordern, kann eine höhere Entschädigung zugestanden werden.

<sup>3</sup> Bei einem Reinvermögen von weniger als Fr. 25'000.-- erfolgt die Entschädigung des privaten Beistandes vorab aus der Staatskasse; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fordert die Beträge jährlich von den **zuständigen** Berufsbeistandschaften zurück.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

**V. Fürsorgerische Unterbringung**

a) Ambulante Massnahmen

**Art. 598**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann jederzeit eine ambulante Massnahme anordnen, sofern diese als geeignet erscheint, eine Unterbringung, eine Zurückbehaltung oder einen Rückfall bei einer Entlassung zu vermeiden. Insbesondere ist dies die Auflage:

- a) sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden und ihr Auskunft zu geben;
- b) regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie oder einer Entziehungskur zu unterziehen;
- c) bestimmte Medikamente einzunehmen, sofern die Voraussetzungen von Art. 434 ZGB gegeben sind;
- d) ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen oder zu meiden.

<sup>2</sup> Sie kann den Beistand oder andere von ihr Beauftragte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten sowie die Befolgung der ambulanten Massnahme zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Ambulante Massnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Sie fallen bei einer fürsorgerischen Unterbringung in der Regel als gegenstandslos dahin, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Anordnung.

b) Sanktionen

**Art. 6059**

<sup>1</sup> Bei Nichtbefolgen der ambulanten Massnahme kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anordnen:

- a) eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 5'000.--~~pro Ereignis~~;
- b) die zwangsweise Vollstreckung~~eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.-- pro angeordnete Massnahme~~;
- ~~c) die zwangsweise Vollstreckung.~~

<sup>2</sup> Sie muss der betroffenen Person die zwangsweise Vollstreckung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung vorher androhen. In dringlichen Fällen kann sie von einer Androhung absehen.

- c) Ärztliche Unterbringung

**Art. 610**

<sup>1</sup> Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die fürsorgliche Unterbringung angeordnet werden für eine Dauer von bis zu sechs Wochen

- a) durch den Bezirksarzt oder seine Stellvertretung in den Fällen gemäss Art. 427 Abs. 2 und Art. 429 Abs. 1 ZGB;
- b) durch einen in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Arzt in den Fällen gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB;

<sup>2</sup> Die ärztlichen Unterbringungsentscheide sind der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

- d) Nachbetreuung

**Art. 621**

<sup>1</sup> Besteht Rückfallgefahr, so beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

<sup>2</sup> Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie vor ihrem Entscheid die Meinung der ärztlichen Leitung zu einer allfälligen Nachbetreuung ein.

**VI. Verantwortlichkeit****Art. 632**

Der Rückgriff des Kantons auf die Schaden verursachende Person richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Private Beistände sind dabei den Berufsbeiständen gleichgestellt.

**Art. 643–Art. 691**

Aufgehoben

**Art. 70 Abs. 1**

<sup>1</sup> Erbschaftsbehörde ist in der Regel der Gemeinderat am letzten Wohnsitz des Erblassers. Er kann aus seiner Mitte eine besondere Erbschaftsbehörde mit wenigstens drei Mitgliedern bestellen. Sie kann ihre gesetzlichen Funktionen entweder selbst ausüben oder durch einen von ihr gewählten Vertreter besorgen lassen.

— **Justizgesetz vom 7. Dezember 2009** <sup>2)</sup>

**Art. 2 Abs. 1 lit. e**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt:

e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

**Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege (einschliesslich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

**Gliederungstitel vor Art. 57a**

VI. Teil: Weitere Rechtspflegebehörden

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

**Art. 57a**

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Sitz in Schaffhausen. In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz die Gemeinde, in der die betroffene Person Wohnsitz hat.

Sitz, Aufgaben und Zusammensetzung

<sup>2</sup> Sie behandelt die der Kindesschutzbehörde und der Erwachsenenschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben, ist gerichtliche Beschwerdeinstanz gemäss Art. 439 ZGB und nimmt gegenüber den Berufsbeistandschaften und den privaten Beiständen die fachliche Aufsicht wahr.

<sup>3</sup> Sie ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei bis vier weiteren Mitgliedern und mindestens drei Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt nach Anhörung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Obergerichts die Stellenprozente der Gesamtbehörde fest.

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat ein Fachsekretariat.

**Art. 57b**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde organisiert sich selbst.

Konstituierung

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung der Behörde und steht der Gesamtbehörde vor.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Kammern mit Dreierbesetzung sowie in Einzelzuständigkeit.

<sup>4</sup> Verwaltungsgeschäfte, welche die Behörde betreffen, obliegen der Gesamtbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Behördenmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

<sup>5</sup> Sie kann zur Erledigung von internen Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

**Art. 57c**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt die ihr zugewiesenen Aufgaben in Kammern mit Dreierbesetzung, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Zuständigkeit der Kammer

**Art. 57d**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde behandelt folgende ihr zugewiesenen Aufgaben durch ein Mitglied der Behörde:

Einzelzuständigkeit

1. Beantragung und Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 und 3 ZGB);
2. Antrag zur Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);
3. Entgegennahme der Zustimmungserklärung und des Widerrufs bei der Adoptionserklärung (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 ZGB);
4. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
5. Übertragung der elterlichen Sorge (Art. 298 Abs. 3 und Art. 298a Abs. 1 ZGB);
6. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
7. Abklärung und Bewilligung eines Pflegeverhältnisses sowie Ausübung der Aufsicht, sofern nicht mehr als vier Pflegekinder aufgenommen und keine Adoption bezweckt wird (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
8. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung von Anzehung des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 320 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
9. Erkundigung beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB);
10. Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrages (Art. 364 ZGB);
11. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
12. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
13. Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
14. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
15. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
16. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
17. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
18. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Art. 449c ZGB);
19. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
20. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
21. Mitteilung an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
22. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
23. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)
24. Aufgaben der Zentralen Behörde gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (Art. 2 BG-KKE).

<sup>2</sup> Ebenso behandelt sie die weiteren Angelegenheiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, für die keine andere kantonale Zuständigkeit gegeben ist, in Einzelzuständigkeit.

#### **Art. 57e**

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 46 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

— **Gemeindegesez vom 17. August 1998**<sup>3)</sup>

**Art. 2 Abs. 2 lit. k**

<sup>2</sup> Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

k) das Sozialhilfewesen, die Führung von Berufsbeistandschaften, das Erbschaftswesen;

**Art. 7 lit. b**

Wählbar ist:

b) für alle übrigen auf Amtsdauer gewählte Personen oder als Mitglied einer Kommission, unter Vorbehalt von Art. 66, jede Person, die nicht unter umfassender Beistandschaft ist.

**Art. 64 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass für bestimmte Geschäftsbereiche, insbesondere für das Erbschaftswesen, besondere Schreiberinnen oder Schreiber bestimmt werden.

— **Bürgerrechtsgesez vom 23. September 1991**<sup>4)</sup>

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «nicht mündig» respektive «unmündig» durch «minderjährig» und der Ausdruck «entmündigt» durch «Person unter umfassender Beistandschaft» ersetzt: Art. 3 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Marginalie, Art. 9 Abs. 1, Art. 23 Marginalie, Art. 23 Abs. 1.

**Art. 9 Abs. 3**

Aufgehoben

— **Gesez über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesez) vom 15. März 1904**<sup>5)</sup>

**Art. 4**

Stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind alle im Kanton wohnhaften volljährigen Schweizerinnen und Schweizer. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Stimm- und Wahlrecht

— **Gesez über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesez) vom 23. September 1985**<sup>6)</sup>

**Art. 12 lit. d und lit. e**

Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht:

- d) durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gegen Beistände;
- e) durch die zuständige Aufsichtsbehörde in allen übrigen Fällen.

— **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971 <sup>7)</sup>**

In der folgenden Bestimmung wird der Ausdruck «Beirat» aufgehoben: Art. 2 Abs. 1 lit. c.

**Art. 44 Abs. 3**

<sup>3</sup> Das Protokoll der Beweisverhandlung enthält deren wesentlichen Ergebnisse. Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonaufnahmegeräte verwendet werden. Das Protokoll wird während oder möglichst rasch nach der Verhandlung erstellt und durch die protokollführende Person unterzeichnet.

— **Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 <sup>8)</sup>**

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «mündig» durch «volljährig» respektive «Mündigkeit» durch «Volljährigkeit» ersetzt: Art. 10 Abs. 3, Art. 50 Abs. 3, Titel vor Art. 54, Art. 54 Abs. 1.

— **Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 <sup>9)</sup>**

**Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup>bis Über die privat geführten Institutionen nimmt der Kanton die Aufsicht wahr.

— **Sozialhilfegesetz vom 21. November 1994 <sup>10)</sup>**

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Unmündiger» durch «Minderjähriger» respektive «Unmündigkeit» durch «Minderjährigkeit» ersetzt: Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 2.

**II.**

**1. Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Hinblick auf den Aufbau der Organisation und die Übergabe der Geschäfte bereits vor dem 1. Januar 2013 eingesetzt werden. Wahl und Anstellung erfolgen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie haben ab Amtsantritt respektive ab Anstellungsbeginn Akteneinsicht in die abgeschlossenen, bestehenden und hängigen Verfahren. Die Akteneinsicht gilt sinngemäss auch für die Berufsbeistandschaften.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben bis spätestens 30. ~~September~~Juni 2012 dem Regierungsrat mitzuteilen, welcher Berufsbeistandschaft sie sich angeschlossen haben. Die Zusammenarbeitsverträge sind dem Regierungsrat einzureichen.

<sup>3</sup> Gemeinden, die sich bis zum 30. Juni 2012 keiner oder einer zu kleinen Berufsbeistandschaft angeschlossen haben, werden vom Regierungsrat einer Berufsbeistandschaft zugeteilt, unter Anpassung des Zusammenarbeitsvertrages.

**2. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

**Fussnoten:**

- 1) SHR 210.100.
- 2) SHR 173.200.
- 3) SHR 120.100.
- 4) SHR 141.100.
- 5) SHR 160.100.
- 6) SHR 170.300.
- 7) SHR 172.200.
- 8) SHR 641.100.
- 9) SHR 813.500.
- 10) SHR 850.100.